

Bürgerinitiative für die Erhaltung des Meßdorfer Feldes

www.messdorferfeld.de



BI Meßdorfer Feld • Heiko Haupt • Bornheimer Str. 100 • 53119 Bonn

Bezirksregierung Köln
50606 Köln

MUNLV NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner:

Heiko Haupt
Bornheimer Straße 100
53119 Bonn
Tel. 63 34 36

23.10.2009

Bebauungsplangebiet 7421-14 „Am Bruch“; Vernichtung des Zauneidechsenvorkommens

Unser Schreiben vom 11.08.09; Ihr Schreiben (BR) vom 15.10.09, Az. 35.2.10 - 02 - 33/09

Sehr geehrter Herr Liese,
sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Tatsache, dass der Lebensraum und die Lebensstätten der streng geschützten Zauneidechse im Bebauungsplangebiet „Am Bruch“ inzwischen vernichtet sind, kann ich Ihre Haltung, alle Beteiligten hätten ordnungsgemäß gehandelt, nicht nachvollziehen. Auch sind Sie auf mehrere der in unserem Schreiben vom 11.08.09 formulierten Punkte nicht eingegangen.

Sie schreiben, dass die Untere Landschaftsbehörde das Bebauungsplangebiet regelmäßig auf Zauneidechsenvorkommen kontrolliere, bisher jedoch keine Tiere angetroffen wurden. Dies bestätige die „bisher getroffene fachliche Bewertung des Geländes“ durch die ULB und die Bezirksregierung. Der Lebensraum der Tiere, die am angrenzenden Bahndamm beobachtet worden seien, würde nicht beeinträchtigt.

Diese Auffassung beinhaltet u.E. mehrere Fehleinschätzungen:

- 1) Die Baufeldräumung und damit die ersten massiven Beeinträchtigungen des Zauneidechsenvorkommens fanden im Januar 2009 statt. Zu diesem Zeitpunkt oder zuvor gab es keinerlei Untersuchungen seitens der Unteren Landschaftsbehörde. Nachsuchen nach (überwinternden) Individuen wären zu diesem Zeitpunkt auch nicht sinnvoll gewesen. Es stimmt also nicht, dass im Vorfeld oder zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen Rücksicht auf die Zauneidechsen genommen worden wäre.

Die Forderung nach Freihaltung des Meßdorfer Feldes von jeglicher Bebauung wird unterstützt von:

Aktionskreis "Rettet die Rheinaue" • Arbeitskreis Biologische Vielfalt • Bad Godesberger Imkerei • BUND Bonn • Bürgeraktion Umweltschutz Bonn • Bürgerverein Lausacker • Eendenich 21 • Gut Ostler • Kleingartenverein Am Mühlentbach • Land in Sicht • LNU • NABU Bonn • Nachbarschaftsgemeinschaft Clara-Viebig-Straße • Ökobank-Gruppe Bonn • Ökozentrum Bonn • StattReisen Bonn • Tierschutzverein Bonn und Umgebung • VCD Bonn/Rhein-Sieg/Ahr • Verein zum Schutz der Wild- und Honigbienen • Verkehrsforum Bonner Bürgerinitiativen • Zukunftsfähiges Bonn

- 2) Mit Ihrer Aussage verbinden Sie die Botschaft, im Plangebiet kämen gar keine Zauneidechsen vor. Damit machen Sie sich die unzutreffende Haltung der Stadtverwaltung zu eigen, die dies bis zur mündlichen Verhandlung des Normenkontrollantrages vor dem Oberverwaltungsgericht Münster wahrheitswidrig behauptet hat. Wahrheitswidrig deshalb, weil ihr die bereits erwähnte Diplomarbeit (MICHEEL 2008¹) bekannt war, durch die das Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet (sowohl im Bereich der Grabelandparzellen als auch auf den Ackerflächen) bestätigt wurde.
- 3) Der Bezug auf die angeblich nicht beeinträchtigten Flächen an der angrenzenden Bahntrasse geht ebenso fehl. Diese Flächen eignen sich als Tagesverstecke und Sonnplätze, nicht jedoch als Überwinterungsquartiere oder zur Fortpflanzung (Eiablage). Es handelt sich nicht um einen „Bahndamm“ mit Böschungen, die solche Teilhabitate umfassen könnten, sondern die Bahntrasse verläuft ebenerdig. Zur Überwinterung und Fortpflanzung war die Zauneidechse auf Habitate im Plangebiet angewiesen, die nunmehr vernichtet sind.
- 4) Sie gehen leider nicht auf die Frage ein, warum die Stadt Bonn die Bebauung des Plangebietes im Vorlageverfahren zulässt, obwohl Genehmigungsverfahren gemäß Landesbauordnung ebenso möglich wären. Solche Genehmigungsverfahren hätten u.E. nach dem Urteilsspruch aus Münster sogar durchgeführt werden müssen, denn das OVG hat der Diplomarbeit die ihr zukommende Rolle als Nachweis der Zauneidechse im Plangebiet zugemessen und darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten sind. Warum ignorieren Sie dies?
- 5) Sie schreiben ferner, aufgrund der Tatsache, dass (in diesem Jahr) keine Zauneidechsen gefunden worden seien, bestünden keine Bedenken gegen die unveränderte Realisierung der Bebauung und somit die endgültige Vernichtung des Zauneidechsenlebensraums. Tatsache ist, dass im Anschluss an die Baufeldräumung mit umfangreichen Erdaushub- und Erdablagerungsarbeiten im Zuge der Erschließung (v.a. Kanalbau) begonnen wurde. Das bei den Aushubarbeiten anfallende Erdmaterial wurde flächendeckend im Bereich der mutmaßlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse abgelagert (Abb. 1). Es mutet geradezu skurril an, wenn in diesen Bereichen nun nach Zauneidechsen gesucht wird. Gehen Sie ernsthaft davon aus, dass in diesen stark beunruhigten und komplett umgestalteten, deckungslosen Bereichen noch Restbestände der Zauneidechse, so sie überhaupt die Baufeldräumung überlebt hat, vorgefunden werden können?



Abb. 1: Auf den Lebensstätten der Zauneidechse abgelagerter Erdaushub.

¹ MICHEEL, Y. (2008): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758) im Stadtgebiet von Bonn. Verbreitung, Gefährdung und Schutzkonzept. – Unveröff. Diplomarbeit, FH Osnabrück, Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur, 147 S.

- 6) Des Weiteren machen Sie die Frage, ob artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht, offenbar allein von der Frage abhängig, ob (jetzt noch!, s.o.) Zauneidechsenindividuen im Plangebiet aufgefunden werden. Abgesehen davon, dass sich die sprichwörtliche Katze hier in ihren Schwanz beißt, kommt es artenschutzrechtlich nicht nur auf die Individuen an (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), sondern fachlich und rechtlich auch auf ihre Lebensstätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese spielen in Ihren Überlegungen offenbar keine Rolle – warum nicht? Es liegt u.E. auf der Hand, dass vor dem Hintergrund der Nachweise der Zauneidechse im Plangebiet nicht mehr nach konkreten Individuen gesucht werden musste (im Winter!), sondern vorrangig die von ihr genutzten Lebensstätten hätten geschützt werden müssen. Dies ist aber schon im Zuge der Baufeldräumung unterblieben und spätestens mit den Erschließungsarbeiten verpasst worden. Warum sehen Sie hier kein Versäumnis der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Stadt Bonn?

Die gesamte Chronologie dieses Vorhabens ist u.E. mit schweren Mängeln behaftet und es ist für uns absolut nicht nachvollziehbar, warum die Fach- und Rechtsaufsicht nicht eingeschritten ist:

- i) Schon bei der Aufstellung des Bebauungsplanes führt die Stadt Bonn unzureichende Bestandsaufnahmen der Tierwelt im Plangebiet durch (eine Oktober-Begehung), bei der Reptilien trotz entsprechender Hinweise in eigenen städtischen Veröffentlichungen, in Tagespresse und Biotopkataster keine Rolle spielen.
- ii) Vor dem Oberverwaltungsgericht Münster bestreitet die Stadtverwaltung trotz gegenteiliger Kenntnisse das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet.
- iii) Die Baufeldräumung vernichtet große Teile der Zauneidechsenhabitate und wird trotz erneuter entsprechender Aufforderung ohne artenschutzrechtlich erforderliche Genehmigung durchgeführt.
- iv) Trotz Hinweis des Oberverwaltungsgerichtes nutzt die Stadtverwaltung auch die Phase der Baugenehmigung nicht, um die verpflichtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, sondern verzichtet stattdessen auf das Baugenehmigungsverfahren, was zur endgültigen Vernichtung der Lebensstätten der Zauneidechse führt.

Nachdem diese offenen Fragen mit der Bezirksregierung im zurückliegenden Schriftwechsel nicht geklärt werden konnten, bedauern wir es sehr, dass die Bezirksregierung auch keine Veranlassung sieht, diese Sachverhalte in einem persönlichen Gespräch zu erörtern.

Aus diesem Grunde richten wir dieses Schreiben gleichzeitig an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Landschaftsbehörde. Wir möchten es Ihnen anheim stellen, diesen Vorgang zu überprüfen, fänden es aber angesichts der geschilderten Sachlage und der kommentarlosen Vernichtung des Vorkommens einer streng geschützten Tierart sehr befremdlich, wenn dies nicht geschehen würde. In diesem Falle bitten wir Sie, den Vorgang der Stabsstelle Umweltkriminalität in Ihrem Hause zu übergeben. Unsere Schreiben vom 25.05.09 an die Stadt Bonn und vom 11.08.09 an die Stadt Bonn und die Bezirksregierung Köln fügen wir Ihnen zur Erläuterung bei. Den länger zurückliegenden Schriftverkehr mit diesen beiden Stellen überlassen wir Ihnen bei Bedarf gern.

Mit freundlichen Grüßen

(Heiko Haupt)

PS: Ausführlichere Angaben zur bisherigen Chronologie entnehmen Sie der Veröffentlichung von HAUPT (2009 i.Dr.²).

² HAUPT, H. (2009, i.Dr.): Streng geschützt – nichts genützt. Über die gerichtlich abgesicherte Vernichtung einer Zauneidechsen-Population durch die Bundesstadt Bonn. – Die Eidechse 20 (3): 65-76.